Erste Satzung der Gemeinde Hördt zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hördt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.11.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Die Satzung der Gemeinde Hördt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.11.1996 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt.

§ 5a Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

Abschnitt 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3 0. Nov. 2000

-Ortsgemeinde-

Hördt, den

(Rheude)
Ortsbürgermeister